



## Inhaltsverzeichnis

- 1.            Abschnitt    IKK-Pflegekasse Nord**
  - § 1            Name, Sitz und Bezirk
  
- 2.            Abschnitt    Verfassung**
  - § 2            Organe der IKK-Pflegekasse Nord
  - § 3            Verwaltungsrat
  - § 4            Besondere Ausschüsse
  - § 5            Fachausschüsse
  - § 6            Vorstand
  - § 7            Bemessung der Entschädigung für Mitglieder des  
Verwaltungsrates
  
- 3.            Abschnitt    Aufgaben der IKK-Pflegekasse Nord**
  - § 8            Aufgaben
  
- 4.            Abschnitt    Mitgliedschaft und Familienversicherung**
  - § 9            Versicherter Personenkreis
  - § 10          Beginn und Ende der Mitgliedschaft
  
- 5.            Abschnitt    Beitragspflichtige Einnahmen**
  - § 11          Beitragsbemessung für besondere Personengruppen

- 6.            Abschnitt Beiträge**
- § 12           Höhe der Beiträge
- § 13           Fälligkeit und Zahlung der Beiträge
- § 13a          Stundung und Erhebung der von nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12  
SGB XI i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherungspflichtigen  
nachzuzahlenden Beiträge
- § 14           Erstattungen
- 7.            Abschnitt Leistungen**
- § 15           Leistungen
- § 15a          Leistungsausschluss nach § 33a SGB XI
- 8.            Abschnitt Datenschutz**
- § 16           Datenschutz
- 9.            Abschnitt Auskunft an Versicherte**
- § 17           Auskunft an Versicherte
- 10.           Abschnitt Bekanntmachungen**
- § 18           Bekanntmachungen
- 11.           Abschnitt Inkrafttreten**
- § 19           Inkrafttreten

**Beschlussfassung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**der IKK-Pflegekasse Nord**  
**- beschlossen in der VR-Sitzung am 28./29.06.2007; hier 3. Nachtrag -**

---

**Regelung ab 01.04.2007**  
**- vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung -**

---

**Nr. 1**

---

**Der § 9 Abs. 1 der Satzung der IKK-Pflegekasse Nord – Versicherter Personenkreis – erhält folgende Fassung:**

1) Mitglieder der IKK-Pflegekasse Nord sind

- versicherungspflichtig Beschäftigte,
- Leistungsbezieher nach dem SGB II,
- Leistungsempfänger nach dem SGB III,
- Künstler und Publizisten,
- Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung,
- Behinderte Menschen, die in nach dem SchwbG anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in nach dem BliwaG anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
- Behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die 1/5 der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
- Studenten und Berufspraktikanten,
- Rentenantragsteller und Rentner,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- Personen ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall,
- Personen, die der IKK Nord als freiwilliges Mitglied angehören,
- freiwillig Versicherte,

sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die IKK Nord gewählt wurde und die Personen nicht auf Antrag von der Versicherungspflicht bei der IKK-Pflegekasse Nord befreit sind.

**Beschlussfassung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**der IKK-Pflegekasse Nord**  
**- beschlossen in der VR-Sitzung am 28./29.06.2007; hier 3. Nachtrag -**

---

**Regelung ab 01.04.2007**  
**- vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung -**

---

**Nr. 2**

---

Der § 11 Abs. 2 erster Halbsatz und Buchstaben c), e), Absätze 3, 4 und 5 der Satzung der IKK-Pflegekasse Nord – Beitragsbemessung für besondere Personengruppen – erhalten folgende Fassung; Abs. 6 wird eingefügt:

**Der § 11 Abs. 2 Buchstabe k) der Satzung der IKK-Pflegekasse Nord – Beitragsbemessung für besondere Personengruppen – wird gestrichen.**

(2) Für die Beitragsbemessung von Pflegeversicherten, die in der IKK Nord freiwillig versichert sind und Weiterversicherten nach § 26 SGB XI bestimmen sich die beitragspflichtigen Einnahmen nach folgenden Grundsätzen:

c) *Hauptberuflich selbstständig Tätige und Existenzgründer*

1. <sup>1</sup>Für hauptberuflich selbstständig Tätige gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 55 Abs. 2 SGB XI), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. <sup>2</sup>Der Nachweis ist vom Mitglied zu führen.
2. <sup>1</sup>Für Existenzgründer, die Anspruch auf einen monatlichen Gründungszuschuss nach § 57 SGB III oder einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III oder eine entsprechende Leistung nach § 16 SGB II haben, gilt bei Nachweis niedrigerer Einnahmen als beitragspflichtige Einnahme mindestens der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße; der zur sozialen Sicherung vorgesehene Teil des Gründungszuschusses in Höhe von 300,00 EUR und der Existenzgründungszuschuss bleiben bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen unberücksichtigt. <sup>2</sup>Der Nachweis ist vom Mitglied zu führen.
3. <sup>1</sup>Für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, die keinen Anspruch auf einen monatlichen Gründungszuschuss nach § 57 SGB III oder einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III oder eine entsprechende Leistung nach § 16 SGB II haben, und deren beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag den vierzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße unterschreiten, werden auf Antrag die Beiträge nach den tatsächlichen Einnahmen, mindestens jedoch nach dem sechzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße bemessen. <sup>2</sup>Die Beitragsbemessung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

- ...e der auf den Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne  
240 SGB V der Bedarfsgemeinschaft dem vierzigsten Teil der monatlichen Bezugs-  
...e entspricht oder diesen übersteigt oder  
... Bedarfsgemeinschaft steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt oder  
die Bedarfsgemeinschaft positive oder negative Einkünfte aus Vermietung und Verpach-  
tung erzielt oder
4. das Vermögen des Mitglieds oder seines Partners das Vierfache der monatlichen Bezugs-  
größe übersteigt.

<sup>3</sup>Zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Satzes 2 gehören das hauptberuflich selbständig tätige  
Mitglied sowie als dessen Partner

1. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
2. der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
3. die Person, die mit dem Mitglied in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr.  
3 Buchstabe c) und Abs. 3a SGB II lebt.

<sup>4</sup>Bei der Berücksichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen nach Satz 2 Nr. 1 wird für jedes in  
der Bedarfsgemeinschaft lebende Kind des Mitglieds oder des Partners ein Freibetrag von 484,00  
EUR abgesetzt. <sup>5</sup>Ein Absetzungsbetrag ist zu berücksichtigen, wenn für das Kind ein Anspruch auf  
Familienversicherung aus der Versicherung des Mitglieds oder des Partners besteht oder aus der  
Versicherung des Mitglieds oder Partners geltend gemacht werden könnte. <sup>6</sup>Als Vermögen nach  
Satz 2 Nr. 4 sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert zu berücksich-  
tigen. <sup>7</sup>Nicht berücksichtigt werden die in § 12 Abs. 3 S. 1 SGB II genannten Vermögensgegen-  
stände, soweit sie angemessen sind. <sup>8</sup>§ 12 Abs. 3 S. 2 SGB II gilt entsprechend. <sup>9</sup>Für die Beurtei-  
lung der Tatbestände nach Satz 2 sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach  
Satz 1 maßgebend.

e) *Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule, Studenten an einer ausländischen staat-  
lichen oder staatlich anerkannten Hochschule, Wandergesellen*

<sup>1</sup>Für pflegeversicherte Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule gelten als beitragspflichti-  
ge Einnahmen die für pflichtversicherte Studenten und Praktikanten nach § 236 SGB V maßge-  
benden Einnahmen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studenten, die an einer ausländischen staatlichen oder  
staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind sowie für freiwillig versicherte Arbeitneh-  
mer, die regelmäßig ihre Arbeitsleistung im Umherziehen anbieten (Wandergesellen).

für Rentenantragsteller, deren Mitgliedschaft nach § 49 Abs. 2 Satz 1 SGB XI i.V.m. § 189 Abs. 2 SGB V erhalten bleibt, richtet sich die Bemessung der Beiträge nach ihrer gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Personen, bei denen die Rentenzahlung eingestellt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist.

(4) Für Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 49 Abs. 2 Satz 1 SGB XI i.V.m. § 192 Abs. 2 SGB V erhalten bleibt, richtet sich die Bemessung der Beiträge nach ihrer gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

(5) <sup>1</sup>In der IKK Nord freiwillig Versicherte und nach § 26 Abs.1 SGB XI Weiterversicherte haben Änderungen ihres Einkommens der IKK-Pflegekasse Nord unaufgefordert mitzuteilen; Nachteile aus der Verletzung dieser Pflicht treffen den Verpflichteten. <sup>2</sup>Unabhängig davon führt die IKK Nord regelmäßig für die Bemessung der Beiträge schriftliche Einkommensanfragen bei diesen Mitgliedern durch. <sup>3</sup>Werden solche schriftlichen Einkommensanfragen nicht oder verspätet beantwortet, kann die IKK-Pflegekasse Nord die Bemessungsgrundlage gewissenhaft schätzen. <sup>4</sup>Reduzierungen der Beitragsbemessung aufgrund eines vom Versicherten verspätet geführten Nachweises wirken zum ersten Tag des auf die Vorlage dieses Nachweises folgenden Monats.

(6) <sup>1</sup>Für Versicherungspflichtige nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V richtet sich die Bemessung der Beiträge nach ihrer gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. <sup>2</sup>§ 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V gilt entsprechend. <sup>3</sup>Soweit das Mitglied schwankendes Arbeitsentgelt erhält, gilt als beitragspflichtige Einnahme insoweit das im Wege der Schätzung ermittelte Arbeitsentgelt; hierzu sind die voraussichtlichen jährlichen beitragspflichtigen Einnahmen einschließlich der beitragspflichtigen Einmalzahlungen zu ermitteln und entsprechend zu zwölfteln.

**Beschlussfassung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**der IKK-Pflegekasse Nord**  
**- beschlossen in der VR-Sitzung am 28./29.06.2007; hier 3. Nachtrag -**

---

**Regelung ab 01.04.2007**  
**- vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung -**

---

**Nr. 3**

**Der § 13 Abs. 3 der Satzung der IKK-Pflegekasse Nord – Fälligkeit und Zahlung der Beiträge – erhält folgende Fassung:**

4 (3) Versicherungspflichtige, soweit sie beitragspflichtige Versorgungsbezüge oder beitragspflichtiges Arbeitseinkommen erhalten, Mitglieder nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI, Mitglieder nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 erster Halbsatz SGB XI, Pflegeversicherte, die in der IKK Nord freiwillig versichert sind, Weiterversicherte (§ 26 SGB XI), Rentenantragsteller sowie Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 49 Abs. 2 Satz 1 SGB XI i.V.m. § 192 Abs. 2 SGB V erhalten bleibt, haben die Beiträge bis zum 15. des Monats einzuzahlen, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

**Beschlussfassung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**der IKK-Pflegekasse Nord**  
**- beschlossen in der VR-Sitzung am 28./29.06.2007; hier 3. Nachtrag -**

---

**Regelung ab 01.04.2007**  
**- vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung -**

---

**Nr. 4**

**Der § 13a der Satzung der IKK-Pflegekasse Nord wird neu eingefügt und erhält die Bezeichnung – Stundung und Erhebung der von nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden Beiträge –**

§ 13a

Stundung und Erhebung der von nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI  
i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden Beiträge

4

(1) Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V nach den in § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkten an, sind die nachzuzahlenden Beiträge auf Antrag

- 1) unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB IV zu stunden,
- 2) unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Zeit bis zum Beginn des Monats der Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht auf den Betrag zu ermäßigen, der von freiwilligen Mitgliedern nach § 240 Abs. 4a SGB V zu zahlen ist,
- 3) unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB IV niederzuschlagen oder zu erlassen.

(2) <sup>1</sup>Eine Ermäßigung der Beiträge setzt voraus, dass der Nacherhebungszeitraum mehr als 3 Monate umfasst und das Mitglied erklärt, während dieses Zeitraumes Leistungen für sich und seine nach § 25 SGB XI mitversicherten Familienangehörigen nicht in Anspruch genommen zu haben oder auf eine Kostenübernahme oder Kostenerstattung von bereits in Anspruch genommenen Leistungen verzichtet. <sup>2</sup>Eine Ermäßigung der Beiträge scheidet aus, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung bestand, dieses jedoch nicht ausgeübt wurde.



**Beschlussfassung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**der IKK-Pflegekasse Nord**  
**- beschlossen in der VR-Sitzung am 28./29.06.2007; hier 3. Nachtrag -**

---

**Regelung ab 01.04.2007**  
**- vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung -**

---

**Nr. 5**

**Der § 15a der Satzung der IKK-Pflegekasse Nord wird neu eingefügt und erhält die Bezeichnung – Leistungsausschluss nach § 33a SGB XI –**

§ 15a

Leistungsausschluss nach § 33a SGB XI

- 4 (1) Personen, die sich in den Geltungsbereich des SGB XI begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen, haben keinen Anspruch auf Leistungen.
- (2) Der Tatbestand der missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme i. S. des § 33a SGB XI ist dann gegeben, wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland lediglich begründet wird, um Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen.
- (3) <sup>1</sup> Hinsichtlich des Nachweises des Tatbestands, dass sich Personen allein mit der Zielsetzung nach Deutschland begeben, sind bereits bei der ersten Kontaktaufnahme der betroffenen Personen mit der IKK-Pflegekasse Nord neben der Abwicklung der Modalitäten zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses gleichzeitig die Motive für die Begründung des Aufenthalts in Deutschland abzuklären. <sup>2</sup>In diesem Zusammenhang hat insbesondere ein Hinweis über die Vorschrift zum Leistungsausschluss zu erfolgen und es ist eine Bestätigung der betroffenen Personen darüber einzufordern, dass der Aufenthalt nicht dem Zweck dient, im Rahmen einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI für sich oder ihre familienversicherten Angehörigen missbräuchlich Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. <sup>3</sup>Daneben ist eine gesonderte Prüfung nach § 33a SGB XI angezeigt, sofern innerhalb eines Jahres nach Eintreten einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI für sich oder ihre familienversicherten Angehörigen Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI eintritt.

.treten:

Der Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.04.2007 in Kraft.

Hohwacht, den 29.06.2007



Verwaltungsratsvorsitzender:

Peter Ladehoff

§ 4

Genehmigungsvermerk (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein):

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein**

Az.: VIII 224 - 423.25212.21

Das Inhaltsverzeichnis und die Nummern 1 bis 5 des vorstehenden Dritten Nachtrages zur Satzung der IKK-Pflegekasse Nord werden gemäß § 47 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Kiel, den 31. August 2007

Claus-Peter Hansen

